

Landkreis Sigmaringen



Betriebssatzung

**für den Eigenbetrieb
Kreisabfallwirtschaft**

des Landkreises Sigmaringen

Gültig ab Januar 2014

Landkreis Sigmaringen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 21) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1999 (GBl. S. 435), hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 25. Oktober 1993 eine

Betriebssatzung

beschlossen:

Diese Satzungsausfertigung enthält die vom Kreistag am 05. September 1994, 05. November 2001, 13. Dezember 2010 und 16. Dezember 2013 beschlossenen Änderungssatzungen zur Betriebssatzung.

§ 1 – Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Sigmaringen wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebesgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs, einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Abfallentsorgung.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 – Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen“.

§ 3 – Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet mit ohne Stammkapital.

§ 4 - Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der die Bezeichnung „Werksausschuss“ führt, der Landrat und die Betriebsleitung, welche die Bezeichnung „Werkleitung“ führt.

§ 5 - Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane ergeben sich, soweit in dieser Satzung nicht Anderes bestimmt ist, aus der jeweils gültigen Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen.

§ 6 - Aufgaben des Kreistags

Der Kreistag entscheidet neben den in § 12 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses und der Werkleitung,
2. den Erlass von Satzungen
3. Angelegenheiten, die der Genehmigung oder der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder dieser vorzulegen sind,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. die allgemeine Festsetzung der Abgaben und der Gebühren,
8. die Aufnahme von Darlehen und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Darlehensaufnahme gleichkommt von mehr als 1.250.000 € im Einzelfall und Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb,
9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten von mehr als 35.000 € im Einzelfall,
10. Darlehenshingaben von mehr als 25.000 € im Einzelfall, einmalige Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 € im Einzelfall und Gewährung von Darlehen an den Landkreis,
11. den Abschluss von Verträgen, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
12. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlusts, die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis, die Entlastung der Werkleitung, die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
13. Die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt

14. weitere Aufgaben siehe § 8 Abs. 3.

§ 7 - Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 16 Mitgliedern des Kreistages und ebenso vielen Stellvertretern.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitzenden und für den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung, die Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen und die Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8 - Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind, einschließlich der Anträge, die an den Kreistag gestellt werden und Angelegenheiten Eigenbetriebs betreffen.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 6 der Kreistag zuständig ist, neben den in § 12 genannten Personalangelegenheiten über
 1. die allgemeinen Entsorgungsbedingungen,
 2. den Erwerb, die dingliche Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder diesen gleichzuachtenden Rechten, wenn die Kaufpreise oder der Wert im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € beträgt,
 3. die Genehmigung von Kostenvoranschlägen für Maßnahmen des Vermögensplans, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen
 4. den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 € beträgt, jedoch nicht 500.000 € im Einzelfall übersteigt,
 5. den Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 10.000 €,
 6. die Stundung von Forderungen, soweit es sich um Beträge über 5.000 € und um eine Frist von mehr als 12 Monaten handelt,

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kreisabfallwirtschaft

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten oder den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von über 25.000 € bis 100.000 €, oder wenn bei Vergleichen das Zugeständnis 10.000 € bis 25.000 € beträgt,
 8. den Abschluss von Versicherungs- und Bewachungsverträgen,
 9. Verkauf, Vermietung oder Verpfändung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Wert im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
 10. die Aufnahme von Darlehen und die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Darlehensaufnahme gleichkommt bis zum Betrag von 1.250.000 € im Einzelfall. Ausgenommen ist die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 11. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bis 35.000 € im Einzelfall,
 12. eine Darlehenshingabe von weniger als 25.000 € im Einzelfall,
 13. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Miet- oder Pachtwert 20.000 € übersteigt,
 14. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 15. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 16. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 17. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung.
- (3) Für Beträge unterhalb der in Abs. 2 aufgeführten Wertgrenzen ist der Landrat bzw. die Werkleitung, für Beträge über diesen Grenzen der Kreistag zuständig, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Wird der Werkausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Kreistag.
- (5) Ein Drittel aller Mitglieder des Werkausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese Angelegenheit für den Landkreis von besonderem Interesse ist.

§ 9 - Aufgaben des Landrats

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags oder des Werkausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistags oder des Werkausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Werkausschusses unverzüglich vorzutragen.
- (2) Der Landrat kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und um Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies auch anordnen wenn er der Auffassung ist, dass diese Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.
- (4) Ferner entscheidet der Landrat, soweit nicht nach § 6 der Kreistag oder nach § 8 der Werkausschuss zuständig ist, über
 1. den Erwerb, die dingliche Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder diesen gleichzuachtenden Rechten, wenn der Kaufpreis oder der Wert im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,
 2. die Genehmigung von Kostenvoranschlägen für Maßnahmen des Vermögensplanes, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 25.000 € beträgt und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen,
 3. den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 € bis 100.000 € beträgt,
 4. den Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 500 € bis höchstens 10.000 €,
 5. die Stundung von Forderungen, betragsmäßig unbegrenzt bis zu 12 Monaten, im Übrigen bis zu 5.000 €,
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 25.000 € oder den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von bis zu 10.000 €,
 7. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 7.500 € bis 25.000 €,

8. Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Miet- oder Pachtwert mehr als 7.500 € bis 20.000 € beträgt,
9. die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 € bis 25.000 € und die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 € bis 10.000 €.

Für Beträge unterhalb dieser Wertgrenzen ist die Werkleitung zuständig.

§ 10 - Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus dem Kaufmännischen Werkleiter und dem Technischen Werkleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Landrat.

§ 11 - Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die gem. § 5 Abs.1 des Eigenbetriebsgesetzes in eigener Zuständigkeit erledigt werden, ergeben sich aus § 8 Abs. 3 und § 9 Abs.4.
- (3) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Werksausschusses oder des Landrats gehören, hat die Werkleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung den genannten Organen vorzulegen. Falls von den Maßnahmen des Eigenbetriebs Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- (5) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Landrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Landrat für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Werkleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten

2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsschädigende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichen Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (7) Der Landrat regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Werksausschusses bedarf.
- (8) Die Werkleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung erforderlich ist. Die Kreisverwaltung kann hierfür vom Eigenbetrieb einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.

§ 12 - Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Sigmaringen.
- (3) Über die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT I entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat nach Vorberatung im Werksausschuss.
- (4) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT II bis BAT IV entscheidet der Werksausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (5) Angestellte der Vergütungsgruppen BAT V bis X, Aushilfsangestellte, Volontäre, Praktikanten, Arbeiter und Zusatzarbeiter werden vom Landrat angestellt und Entlassen.
- (6) Die Werkleitung ist vor der Ernennung, Anstellung, und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte, Angestellte und Arbeiter von der Verwaltung des Landkreises zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zu Verwaltung des Landkreises versetzt oder Abgeordnet werden sollen.
- (7) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 13 - Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Die Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs.1 GemO werden von dem Kaufmännischen oder dem Technischen Werksleiter handschriftlich unterzeichnet. Die Zeichnungsvollmacht und das Vertretungsverhältnis im Falle der Verhinderung der Werkleitung werden in der Dienstanweisung geregelt.

§ 14 - Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Sigmaringen, den 16. Dezember 2013
Landratsamt Sigmaringen



Dirk Gaerte, Landrat